

**S a t z u n g****über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Reinigungspflicht**

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 - 5).

§ 2**Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
 - b) die begehbaren Seitenstreifen; befestigt oder unbefestigt an der Grundstücksgrenze
 - c) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
- (2) Die Reinigung der in der Anlage B bezeichneten Straßen, Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einschließlich Treppenanlagen wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in Gänze auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten;
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.



- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Unkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (z.B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig. Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.
- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 7.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 7.30 Uhr - 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte - so oft wie erforderlich - unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die zu reinigenden Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (ca. 1,50 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.



- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern - andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einzuordnen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Straßen- und Stadtreinigung, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßen- und Stadtreinigungsgebühren.



§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 23.11.1998 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Preetz, am 03.10.2007

Wolfgang Scheider
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 25.11.2008 (Inkrafttreten 01.01.2009) eingearbeitet.
2. Änderungssatzung vom 26.11.2009 (Inkrafttreten 01.01.2010) eingearbeitet.
3. Änderungssatzung vom 12.11.2010 (Inkrafttreten 01.01.2011) eingearbeitet.
4. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Inkrafttreten 01.01.2012) eingearbeitet.
5. Änderungssatzung vom 20.11.2012 (Inkrafttreten 01.01.2013) eingearbeitet.
6. Änderungssatzung vom 06.12.2013 (Inkrafttreten 01.01.2014) eingearbeitet.
7. Änderungssatzung vom 30.07.2015 (Inkrafttreten 01.07.2015) eingearbeitet.
8. Änderungssatzung vom 19.12.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) eingearbeitet.



Anlage A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Adam-Jessin-Weg
Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Am alten Amtsgericht
Am Hang
Am Jahnplatz
Am Krankenhaus
Am Lanker See
Am Schützenplatz (zwischen Kührener Straße und Brunnenweg)
Amselstieg
Am Wasserturm
An den Eichen
An der Bergbrauerei
An der Hörn
An der Mühlenau (außer unbefestigter Straßenabschnitt im Bereich vor Haus Nr. 6, 6 a, 8, 8 a, 10)
Anna-von-Buchwaldt-Weg
Apenrader Straße
Aukamp

Bahnhofstraße
Beekengrund
Bergweg
Berliner Ring
Bernstorffstraße
Birkenweg
Bismarckplatz
Böhmkrützweg (befestigter Teil)
Brandenburger Platz
Breslauer Straße
Brunnenweg
Buchenweg
Buschstraße

Carl-Friedrich-Gauß-Straße
Castöhlenweg (befestigter Teil)
Cathrinplatz (Fahrbahnen im Westen, Osten und Norden des Cathrinplatzes)

Damaschkestraße
Danziger Straße
Dorfstraße
Drosselweg
Druckerstraße

Ella-Brumm-Straße



Ellhornshörn
Erlengrund

Färberstraße
Feldmannsplatz
Feldstraße
Fliederweg
Frenssenstraße
Friedhofsdamm
Fuchsweg
Fußsteigkoppel

Garnkorb
Garnkorb Parkplatz
Gartenstraße
Gasstraße
Gerberweg
Gewerbestraße
Gorch-Fock-Straße
Güterstraße

Haimkrogkoppel
Handelsweg
Handwerkerweg
Haselbusch
Hebbelplatz
Hebbelstraße
Heisterkamp
Hermann-Löns-Weg
Hermann-Lüdemann-Straße
Hinter dem Kirchhof
Hohenkamp
Holstenweg
Hufenweg

Ihlsol (befestigter Teil)
Imkerstraße
Industriestraße

Johanna-Brandt-Weg
Johann-Dörfer-Weg
Johann-Gutenberg-Straße
Justus-von-Liebig-Straße

Kahlbrook
Karl-Friedrich-Benz-Weg
Kiebitzweg
Kieler Kamp
Kieler Straße
Kirchenstraße



Kirchsteig
Kirschenweg
Klaus-Groth-Platz
Klaus-Groth-Straße
Kleine Hufe (befestigter Teil)
Klostergang (befestigter Teil)
Klosterstraße
Königsberger Straße
Kranichweg
Kronsburg
Kührener Straße

Lange Brückstraße
Lerchenweg (befestigter Teil)
Lindenhof
Lindenstraße
Löptiner Straße
Lohmühlenweg (befestigter Teil)
Louise-Schroeder-Straße (befestigter Teil)

Marcus-Sieck-Weg
Marienburgstraße
Markt
Matthias-Claudius-Straße
Max-Planck-Straße
Memeler Straße
Möwenstieg
Moorweg
Moritz-Schreber-Straße
Moseweg
Mühlenberg
Mühlenstraße
Mühlenweg

Nachtkoppelweg

Ostlandstraße
Otto-Hahn-Straße

Pabststraße
Parkweg
Paul-Jacob-Bruns-Weg
Pirolweg
Platenstraße
Pohnsdorfer Straße
Postfelder Weg

Quergang
Quisdorfweg



Raiffeisenstraße
Ragniter Ring
Rastorfer Straße (befestigter Teil)
Rehwinkel
Reiherstieg
Renzer Straße
Rethwischer Weg (von der Wakendorfer Straße bis Einmündung Richard-Haupt-Weg bzw. Zufahrt Erschließungsgebiet Haimkrogskoppel)
Reuterstraße
Richard-Haupt-Weg
Robert-Bosch-Weg
Rosenstraße
Rudolf-Diesel-Weg

Sandberg
Sandkuhle
Scheeleweg
Schellhorner Straße (außer Haus 52, 54 a - c, 56, 58 a - c und 60)
Schulstraße
Schwanenweg
Schwebstöcken (Haus Nr. 2, 4 und Rethwischer Weg Haus Nr. 20)
Schwentinestraße
Seeblick
Seestraße
Sonderburger Straße
Spatzenweg
Spreewaldweg (Haus Nr. 17 bis 21)
Stavenhagener Straße
Stettiner Straße
Stresemannstraße
Suadicani-Weg
Sudetenstraße

Tapastraße
Theodor-Storm-Straße (befestigter Teil)
Thomas-Mann-Straße
Tonderner Straße
Truberg

Urnenweg

Verbindungsstraße Bahnhofstraße/Cathrinplatz zwischen Bahnhofstraße Haus Nr. 15 und 17 bis Cathrinplatz
Vogelweide
Von-Liliencron-Straße
Von-Reventlou-Weg
Voßstraße

Wacholderweg
Wakendorfer Straße



Waldweg
Weberstraße
Weidenbruch
Wilhelminenstraße
Wilhelm-Raabe-Straße
Wischkamp

Zappenweg



Anlage B

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz

Straßen:

Albrechtskoppel

Am Fichtestadion

Am Heidberg

Am Predigerseminar

Am Schützenplatz (zwischen Ihlsol und Brunnenweg)

An der Mühlenau (unbefestigter Straßenbereich vor Haus Nr. 6, 6 a, 8, 8 a und 10)

Böhmkrützweg (unbefestigter Teil)

Castöhlenweg (unbefestigter Teil)

Ihlsol (unbefestigter Teil)

Kattendiek

Kleine Hufe (unbefestigter Teil)

Klostergang (unbefestigter Teil)

Lerchenweg (unbefestigter Teil)

Lohmühlenweg (unbefestigter Teil)

Louise-Schroeder-Straße (unbefestigter Teil)

Schellhorner Straße (im Bereich vor Haus Nr. 52, 54 a - c, 56, 58 a - c, und 60)

Schoolredder

Spreewaldweg Nr. 1 - 15 nebst Eigentümer der Stellplatzanlagen Ostseite und Anlieger
Ostlandstraße Haus Nr. 6a-d, 8a-d, 10a-d und 12a-d

Theodor-Storm-Straße (unbefestigter Teil)

Wilhelminenplatz

Wischhofredder

Zum Wasserwerk

Verbindungs-, Wohn- und Stichwege einschließlich Treppenanlagen:

Albert-Einstein-Straße 4 - 26 und 30 - 74 (gerade)

Albrechtskoppel/Mühlenaupark

Allensteiner Weg

Alsener Weg

Am Hang/Rehwinkel

Am Jahnplatz/Buchenweg

Am Wasserturm/Hinter dem Kirchhof

Anna-von Buchwaldt-Weg/ Johanna-Brandt-Weg



Bäckergang

Bahnhofstraße/Cathrinplatz zwischen Bahnhofstraße Haus Nr. 5 und 7 bis Cathrinplatz

Bahnhofstraße/Wilhelminenplatz zwischen Bahnhofstraße Haus Nr. 10 und 12 bis

Wilhelminenplatz

Beekengrund 3 - 23 (ungerade)

Beekengrund/Gorch-Fock-Straße

Berliner Ring/Am Krankenhaus

Berliner Ring/Mühlenaupark

Blandfordweg

Brandenburger Platz 11 - 17 (ungerade)

Buchenweg/Lindenstraße

Danziger Straße/Wanderweg Backwiese

Dr.-Peters-Gang

Düppeler Weg

Fliederweg/Ruschradenredder

Gasstraße/Cathrinplatz zwischen Gasstraße Haus Nr. 3 und 5 bis Cathrinplatz

Gasstraße/Kronsburg

Greifswalder Weg

Gubener Weg

Hermann-Lüdemann-Straße/Rethwischer Weg

Holstenweg/Moorweg

Holstenweg/Spielplatz

Holunderweg

Justus-von-Liebig-Straße/Albrechtskoppel

Johannes-Gutenberg-Straße 2, 4, 6/ Robert-Bosch-Weg 3 a, 9

Kiebitzweg/Möwenstieg

Kirchenstraße/Cathrinplatz zwischen Kirchenstraße Haus Nr. 20 und 24 bis Cathrinplatz

Kirschenweg/Schlehenweg

Kirschenweg/Kirschenweg (Anlieger Haus Nr. 10, 12, 14, 16, 18, 20, 28, 30, 32, 34, 36, 38,
40 und Eigentümer der anliegenden Stellplatzanlage)

Königsberger Straße/Marienburgstraße Süd-Haus Nr. 2 - 48 (gerade)

Königsberger Straße/Marienburgstraße Mittel-Haus Nr. 50 - 96 (gerade)

Königsberger Straße/Marienburgstraße Nord-Haus Nr. 74 - 96 (gerade) und Anlieger
Sudetenstraße Haus Nr. 19 - 39 (ungerade)

Kührener Straße/Ragniter Ring

Kührener Straße/Lohmühlenweg

Kührener Straße/Drosselweg und Lerchenweg

Lebermannsgang

Löptiner Straße/Kattendiek

Luise-Schröder-Straße/Wanderweg Kirchsee am Campingplatz



**Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung
in der Stadt Preetz**

2.5

Seite - 12 -

Marienburger Straße Haus Nr. 26 bis 56 (gerade) nebst Eigentümer der Stellplatzanlage
am Weg sowie Anlieger Königsberger Straße Haus Nr. 72 und 96 und Anlieger
Sudetenstraße Haus Nr. 19

Max-Planck-Straße 4 - 84 (gerade)

Memeler Straße 10 - 34 (gerade) und Anlieger Ostlandstraße Haus Nr. 19 und 21

Moritz-Schreber-Straße/Alter Bahndamm

Mühlenberg 26 - 48 (gerade)

Ostlandstraße Anlieger Haus Nr. 2 - 8 (gerade) und 11 - 19 (ungerade)

Ostlandstraße Anlieger Haus Nr. 14 - 28 (gerade), Spreewaldweg Anlieger Haus Nr. 1 - 21
(ungerade) und Anlieger Ostlandstraße Haus Nr. 12a-d

Ostlandstraße/Memeler Straße Anlieger Ostlandstraße Haus Nr. 11 - 21 (ungerade) und
14 - 28 (gerade)

Ostlandstraße/Stettiner Straße Anlieger Stettiner Straße Haus Nr. 1 - 17 (ungerade) und
Anlieger Brandenburger Platz Haus Nr. 16,17,18,19 und 20

Ostlandstraße/Stettiner Straße Anlieger Stettiner Straße Haus Nr. 1 - 17 (ungerade) und
Anlieger Brandenburger Platz Haus Nr. 16,17,18,19 und 20

Pohnsdorfer Straße/Stettiner Straße Ost Anlieger Stettiner Straße Haus Nr. 20 - 34 (gerade)
und Nr. 17 sowie Anlieger Brandenburger Platz Haus Nr. 11 - 16

Pohnsdorfer Straße/Stettiner Straße West Anlieger Stettiner Straße Haus Nr. 20 - 58
(gerade) sowie Anlieger Brandenburger Platz Haus Nr. 11 - 15

Ragniter Ring 101 - 123

Rastenburger Weg

Ripener Weg

Rosenstraße/Theodor-Storm-Straße (befestigter Weg-Ost)

Rosenstraße/Theodor-Storm-Straße (unbefestigter Weg-West)

Rudolf-Diesel-Weg 1 - 13 (ungerade)

Sandkuhle/Pohnsdorfer Straße

Schlehenweg (Lindenstraße über Ahornweg - Ragniter Ring zum Ruschradenredder)

Schwentinestraße/Harderpark Anlieger Schwentinestraße 7, 9 und 11

Schostergang

Seerig-Weg

Sudetenstraße 19 - 31 (ungerade)

Tonderner Straße 1 - 31 (ungerade)

Wacholderweg/Erlengrund/Schlehenweg (im Bereich Anlieger Haus Nr. 2 - 48 nebst
Eigentümer der Stellplatzanlagen am Verbindungsweg

Wischkamp 1 - 59 (ungerade)

Zoppoter Weg